

BGer 9C_24/2012 vom 31. Januar 2012

Bundesgericht, 2012-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_24_2012

FR: TF 9C_24/2012 du 31 janvier 2012

IT: TF 9C_24/2012 del 31 gennaio 2012

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_24/2012 {T 0/2}

Urteil vom 31. Januar 2012

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter U. Meyer, Präsident,

Gerichtsschreiber Fessler.

Verfahrensbeteiligte

R. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Swisscanto

Freizügigkeitsstiftung der Kantonalbanken,

St. Alban-Anlage 26, 4002 Basel,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Berufliche Vorsorge,

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn

vom 28. November 2011.

Nach Einsicht

in die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten des R. _____ (Eingaben vom 9. und 16. Januar 2012 [Poststempel]) gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 28. November 2011,

in Erwägung,

dass gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass die Eingaben vom 9. und 16. Januar 2012 diesen inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügen, weil darin eine Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids gänzlich fehlt (Urteile 9C_842/2010 vom 26. Januar 2011 E.5.4 und 4A_22/2008 vom 10. April 2008 E. 1 mit Hinweisen),

dass der Beschwerdeführer nicht darlegt, inwiefern das Vorbringen, er habe von der Beschwerdegegnerin die falsche Auskunft erhalten, der seiner früheren Ehefrau zugesprochene Teil des Freizügigkeitsguthabens (Art. 122 ZGB) sei abgebucht, erst durch den angefochtenen Entscheid rechtswesentlich wurde und nicht bereits im vorinstanzlichen Verfahren eingebracht werden konnte und musste, weshalb es ausser Betracht zu bleiben hat (Art. 99 Abs. 1 BGG ; SVR 2011 EL Nr. 6 S. 17, 9C_972/2009 E. 4.2; Urteil 9C_697/2011 vom 16. November 2011 E. 2.2),

dass die offensichtlich ungenügende Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG erledigt wird,

dass von der Erhebung von Gerichtskosten umständehalber abzusehen ist (Art. 66 Abs. 1 BGG),

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn und dem Bundesamt für Sozialversicherungen, Aufsicht Berufliche Vorsorge, schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 31. Januar 2012

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Meyer

Der Gerichtsschreiber: Fessler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.